

Satzung des Vereins Cham erleben e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Cham erleben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cham.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben in der Stadt Cham. Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch die Umsetzung von Projektvorgaben der Stadt Cham und eigener Initiativen/Projekte. In Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Cham interessierten Kräfte sollen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das Allgemeinwohl gefördert und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Cham, das Image, die Wirtschaftskraft, das Kulturleben, der Tourismus und die Lebensqualität gestärkt und nachhaltig gesteigert werden. Einen speziellen Stellenwert nimmt hierbei aufgrund der traditionellen Funktion der Handelsstandort Cham ein. Eine besondere Bedeutung erhält die Innenstadt.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) und sonstige Personenvereinigungen
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über eine beabsichtigte Ablehnung eines Antrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich und mit einer Begründung versehen bekannt zu geben; sie ist nur zulässig, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller die Zwecke des Vereins nicht fördern oder gegen die Interessen des Vereins handeln würden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied ist vor einem beabsichtigten Vereinsausschluss schriftlich anzuhören. Über einen Einspruch, der innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss sowie die Einspruchsentscheidung sind dem Betroffenen schriftlich und mit Begründung versehen bekannt zu geben. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese Beiträge werden am Beginn jeden Jahres erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Beiträge, Umlagen und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss Innenstadt

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes mit Ausnahme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers
 - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
 - g) Wahl des Ausschusses Innenstadt
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - i) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Sonstige Angelegenheiten, die nach der Satzung oder dem Gesetz von der Mitgliederversammlung entschieden werden können oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannten Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und per Presse unter Angabe von Ort und Zeit (ohne Tagesordnung). Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden und über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Bei den Wahlen und Beschlüssen kann offen abgestimmt werden.
- (4) Wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt, sind Wahlen geheim durchzuführen. Auf mehrheitlichen Beschluss hin, können auch Beschlüsse schriftlich durchgeführt werden. (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) 1. Stellvertreter,
 - c) 2. Stellvertreter, dies ist stets der/die erste/r Bürgermeister/in der Stadt Cham
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) bis zu fünf weiteren VorstandsmitgliedernDer/die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird nach außen im Sinne von § 26 BGB durch den/die erste/n Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter vertreten. Jeder davon ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter dabei nur im Falle einer Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder nach gesonderter Beauftragung durch den/die erste Vorsitzende tätig werden dürfen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter im Verein können nicht in einer Person vereint werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben, wenn bereits zum zweiten Male zu einer Sitzung mit
- (5) einem bestimmten Tagesordnungspunkt geladen wurde. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden. Der Vorstand kann sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen. (5) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n oder eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

§9 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch, mit Genehmigung des Vorstandes, Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind. Den Arbeitsgruppen soll ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Arbeitsgruppen können vom Vorstand jederzeit aufgelöst oder neu besetzt werden. Insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern sollen schrittweise Arbeitsgruppen tätig werden:
 - a) Wirtschaft und Bildung
 - b) Freizeit, Kultur und Tourismus
 - c) Wohnen, Städtebau und Verkehr
 - d) Handel, Handwerk, Dienstleistung und Gastronomie
 - e) Städtische Veranstaltungen
- (2) Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und bedürfen zu ihrer Umsetzung der Zustimmung des Vorstandes. (3) Die Arbeitsgruppen können, mit Genehmigung des Vorstandes, sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen beiziehen.

§10 Ausschuss Innenstadt

- (1) Der Ausschuss Innenstadt soll im Verein die relevanten Themen zur Stärkung der Innenstadt bündeln und gezielt weiterentwickeln. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
 - b) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
 - c) Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
 - d) Maßnahmen zur Imagebildung
 - e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
 - g) Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt
 - h) Umsetzung GSEK (teilweise)
- (2) Die privaten Mitglieder des Ausschusses Innenstadt werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die städtischen Mitglieder werden von der Stadt Cham bestimmt. Es wird ein vierteljährlicher Tagungsrhythmus angestrebt.
- (3) Der Ausschuss Innenstadt soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure der Innenstadt abbilden und sich wie folgt zusammensetzen:

9 Vertreter der Privaten:

Davon:

 - 1 Vertreter der Eigentümer / Anwohner
 - 3 Vertreter der Einzelhändler
 - 1 Vertreter der Gastronomen
 - 1 Vertreter der Unternehmer / IHK
 - 2 Vertreter der Kreditinstitute
 - 1 Vertreter aus dem Vorstand des Vereins
 - 2 Vertreter der Stadt:
 - 1 Vertreter Bauamt
 - 1 erste/r Bürgermeister/in der Stadt Cham
- (4) Zu den Aufgaben des Ausschusses Innenstadt gehört auch die Beratung und Entscheidung zu Projekten, die durch den Verfügungsfonds finanziert werden. Näheres regelt die entsprechende Richtlinie der Stadt Cham.
- (5) Der Ausschuss Innenstadt stellt die geplanten Projektschwerpunkte mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung vor und stimmt diese mit den Aktivitäten des Vereins ab. Der Vorstand erhält die Protokolle der Ausschusssitzungen.
- (6) Der Ausschuss Innenstadt kann, mit Genehmigung des Vorstandes, sachverständige Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.

§11 Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Anstelle der Wahl des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung auch das Amt an ein qualifiziertes Steuerberatungsunternehmen übertragen.
- (4) Der Stadt Cham stehen auf ihr schriftliches Verlangen die Prüfungsrechte nach § 53 HGrG uneingeschränkt zu.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die ersten und zweiten Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Cham mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der ehemaligen Vereinszwecke im Bereich der Stadt Cham verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Gerichtsstand ist in allen Fällen Cham.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 08. Februar 2012 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzung wurde am 13. Oktober 2016 geändert.

Cham, den 13.10.2016